Beilage zum Budget 2027 / Information der Finanzverwaltung

Die Massnahmen erfolgten aufgrund der Vorgaben vom Amt für Gemeinden Kanton Solothurn gemäss Kreisschreiben Gemeindefinanzen Nr. 14/2026

Erste Folgebewertung von Sachanlagen im Finanzvermögen per 01.01.2027
Amt für Gemeinden SO, Schreiben vom 02. Juli 2026

Kto. 10840.01 Wohnhaus Dorfstrasse 36	bisheriger Bilanzwert	444’300
	neuer Bilanzwert	514’800
zu verbuchen 10840.01/9630.4443.40	**Fr. 70'500** / Val. 01.01.2027	
erfolgswirksam		

Kto. 10840.02 Wohnhaus Dorfstrasse 41ff.	bisheriger Bilanzwert	1'229’299
	neuer Bilanzwert	1'339’200
zu verbuchen 10840.02/9631.4443.40	**Fr. 109'901** / Val. 01.01.2027	
erfolgswirksam		

Das nichtüberbaute Land im Finanzvermögen (10800.01, 10800.03) erfährt keine Folgebewertung.

Die restlichen Grundstücke oder Bauten befinden sich im Verwaltungsvermögen und erfahren keine Folgebewertung.

Für Fragen betreffend der Folgebewertungen wenden Sie sich bitte direkt an die Finanzverwaltung.

Erfolgsneutrale Auflösung der Neubewertungsreserve
Amt für Gemeinden SO, Schreiben vom 02. Juli 2026

Bilanzkonto 29600.01 NBR Stand 31.12.2027 Fr. 1'324’646

Aufgrund der Neubewertung des FV 2022 (Übergang HRM1 zu HRM2) resultierte eine positive Neubewertungsreserve (NBR) welche auf das Bilanzkonto 29600.01 gebucht wurde. Diese NBR war während einer Übergangsfrist von fünf Jahren (2022-2026) seit der erstmaligen Bildung zur Verwendung gesperrt (Ausnahme bei Veräusserung). Ab dem sechsten bis zehnten Jahr (2027-2031) erfolgt eine gleichmässige (lineare) Auflösung der NBR in fünf Tranchen. Die erste Tranche (1/5) der NBR ist mit dem Abschluss 2027 vorzunehmen. Diese sind erfolgsneutral zu Gunsten des Bilanzüberschusses vorzunehmen und zwar nach dem Bruttoprinzip. Es sind folgende Buchungen vorzunehmen:

Verbuchung anteilsmässige Auflösung
Soll: 29600.01 NBR FV **Haben:** 9950.4896.01 Entnahme aus NBR (1/5)

Verbuchung anteilsmässige EK-Einlage
Soll: 9950.3896.10 Einlage NBR (1/5) in EK **Haben:** 29990.01 Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre

Für Fragen betreffend der Erfolgsneutralen Auflösung der Neubewertungsreserve wenden Sie sich bitte direkt an die Finanzverwaltung.